ÄNDERUNG LT. RATSBESCHLUSS VOM 24.02.1981 NACH OFFENLAGE.

ART DER ÄNDERUNG:
1. AUSWEISUNG EINER UMFORMERSTATION
2. AUFHEBUNG DER EINSCHRÄNKUNG IM TEXTL. TEIL DES WA-GEBIETES

AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 1. OKTOBER 1979 (GV. NW. 1979 S. 594), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM ..... (GV. NW. S. .....), § 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I. S. 2256) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBL. I. S. 449) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAU NVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBL. I. S. 1763) § 103 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NW) IN DER FASSUNG VOM 7. JANUAR 1970 (GV. NW. 1970 S. 96) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27. MÄRZ 1979 (GV. NW. 1979 S. 122) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 21. APRIL 1970 (GV. NW. 1970 S. 299)

HAT DER RAT DER GEMEINDE LIPPETAL DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG GEMÄSS § 10 BBAUG UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

A FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 u. 7 BBauG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BBauG

MD

DORFGEBIET gem. § 5 BauNVO
zulässig sind:
1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
2. Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
3. Wohngebäude,
4. Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
6. Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen,
7. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
8. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
9. Gartenbaubetriebe,

WA

ALLGEMEINES WOHNGEBIET gem. § 4 BauNVO
~~zulässig sind:~~
~~1. Wohngebäude,~~
~~Ausnahmsweise können zugelassen werden:~~
~~1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,~~
~~2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (mit Zustimmung des Rates),~~
~~3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,~~
~~6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen.~~

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

BAUGRENZE gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Grenze nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Ga

FLÄCHEN FÜR GARAGEN
GARAGEN dürfen nur in den dafür ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Sie müssen so angelegt werden, daß vor den Garagen außerhalb des Straßengrundstückes ein Abstand von mind. 5,5 m verbleibt. Sie dürfen nicht länger als 6,50 m werden.

0,5 / 0,4 / I / o — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) gem. § 20 BauNVO / GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) gem. § 19 BauNVO / ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) gem. § 17 Abs. 4 BauNVO / OFFENE BAUWEISE gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
GEHWEG
PARKSTREIFEN
FAHRBAHN
STRASSENBEGLEITGRÜN
SCHRAMMBORD
WOHNWEG (BEFAHRBAR)
FUSSWEG
} Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

BEFAHRBAR

UMFORMERSTATION

5,5 — MASSFESTLEGUNG

SICHTFLÄCHEN – als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche – sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 50 cm Höhe freizuhalten.

M — MÜLLTONNENSAMMELPLATZ

KINDERSPIELPLATZ

ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGE

ZWINGENDE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BBauG

ERHALTUNG VON BÄUMEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BBauG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

B GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1–2 u. 4 BauO NW

HAUPTFIRSTRICHTUNG

SD — ZULÄSSIG SIND SATTELDÄCHER

30°–38° / 40–50° — ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG
Ausnahmsweise kann bei den bestehenden Gebäuden die vorhandene Dachneigung auch bei An- und Erweiterungsbauten beibehalten werden.

Dachgauben zulässig bis ½ der Dachlänge
Mindestabstand Giebelwand 3 m, Dachlänge zwischen Gauben u. Traufe 1 m.
Kniestöcke (Drempel) sind nur bei eingeschossigen Wohngebäuden bis zu 0,50 m zulässig. Dachgauben sind nicht zulässig.

C SONSTIGE DARSTELLUNGEN

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

GEPLANTE NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN

VORHANDENE GEBÄUDE

DARSTELLUNG DER EMPFOHLENEN GEBÄUDESTELLUNG

128 — FLURSTÜCKSNUMMER

ABSTANDSFLÄCHE

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. Jan. 1965 (BGBL), DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, 12.6.1980 — KREISVERMESSUNGSRAT

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 2 (1) DES BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE LIPPETAL AM 15.12.1978 BESCHLOSSEN WORDEN.

LIPPETAL, 15.12.1978 — BÜRGERMEISTER / RATSMITGLIED / SCHRIFTFÜHRER

DIE BÜRGERBETEILIGUNG FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 2 a BBAUG HAT AM 08.01.1979 STATTGEFUNDEN.

LIPPETAL, 09.03.1979 — DER GEMEINDEDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 a (6) BBAUG VOM 07.07.1980 AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

LIPPETAL, 18.08.1980 — DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VON DER GEMEINDE LIPPETAL AM 12.12.80 GEMÄSS § 10 BBAUG UND § 103 BauO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

LIPPETAL, 12.12.1980 / 24.2.81 und Ergänzungsbeschluß vom 24.2.81 — BÜRGERMEISTER / RATSMITGLIED / SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 103 BBAUG DER VERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN MIT VERFÜGUNG VOM 24.04.81 AZ 63.540-66/81 GENEHMIGT WORDEN.

i.A. — LTD. KREISBAUDIREKTOR

ENTWURF UND ANFERTIGUNG
KREISPLANUNGSAMT SOEST
SOEST, 11.06.1980 — KREISBAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG ~~DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN~~ MIT VERFÜGUNG VOM 1.4.1981 AZ 35.2.1-2.4 GENEHMIGT WORDEN.
1.4.1981 — Der Regierungspräsident Arnsberg — im Auftrag — UNTERSCHRIFT

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG AM 10.6.81 IN KRAFT GETRETEN.
DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM Verwaltungsgebäude ÖFFENTLICH AUS.
LIPPETAL, 10.6.81 — DER BÜRGERMEISTER



BEBAUUNGSPLAN NR. 8 „HAMMSCHE LAND" GEMEINDE LIPPETAL

M. 1 : 500

10 50 100 150